

koll eine Inventaraufstellung z. B. der durchsuchten Wohnung angefertigt.

Auf diese Weise kann sowohl im Interesse des Beschuldigten als auch zur Absicherung des Untersuchungsorgans dokumentiert werden, in welchem Umfang und Zustand sowie an welchem Ort persönliches Eigentum des Beschuldigten vorgefunden wurde. Beim Anfertigen einer Inventaraufstellung besteht jedoch stets die Möglichkeit der unkorrekten Bezeichnung eines vorgefundenen Gegenstandes, da die zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilung VIII sowohl aus zeitlichen Gründen als auch aus teilweise nicht vorhandener Sachkenntnis nicht immer in der Lage sein können, z. B. bestimmte Wertgegenstände oder Antiquitäten zu erkennen, richtig einzuschätzen und zu benennen.

Ihre deutlichste Regelung findet die Verantwortung des Untersuchungsorgans zur Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter in den Bestimmungen des § 129 (1) 1, 2 und (2) StPO. In Gewährleistung seiner verfassungsmäßigen Rechte sowie zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten gegenüber dem Beschuldigten und seinen Angehörigen haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan gemäß § 129 StPO Maßnahmen zum Schutze der Wohnung und des Vermögens des Beschuldigten zu veranlassen. Gehören zum Haushalt des Beschuldigten minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht bleiben, sind diese der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen zu übergeben. Ebenso ist zum Schutze des Vermögens mit Haustieren, Kraftfahrzeugen oder anderen Gegenständen zu verfahren. Über die veranlaßten Maßnahmen, die zuvor mit dem Beschuldigten zwecks Wahrung seiner Rechte zu besprechen sind, ist er zu unterrichten. Es ist jedoch weder im § 129 StPO noch in der Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR eindeutig festgelegt beziehungsweise differenziert, welche konkrete Verantwortung das Untersuchungs-